

# RS OGH 1983/9/6 4Ob370/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1983

## Norm

EO §387

## Rechtssatz

Die ursprünglich bestandene Unzuständigkeit für die Entscheidung über einen Sicherungsantrag kann dann nicht mehr wahrgenommen werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung das zunächst unzuständige Gericht zuständig geworden ist. Es genügt daher für die Zuständigkeit nach § 387 Abs 2 Fall 1 EO (Prozeß in der Hauptsache), daß ein solcher Prozeß zumindest im Zeitpunkt der Entscheidung über den Sicherungsantrag beim hierüber angerufenen Gericht anhängig ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 370/83

Entscheidungstext OGH 06.09.1983 4 Ob 370/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004991

## Dokumentnummer

JJR\_19830906\_OGH0002\_0040OB00370\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)